

Dobermann Verein Schweiz DVS



---

## **Statuten OG Grischa**

---

Ausgabe 2010

# Dobermann Verein Schweiz DVS / OG Grischa

## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

##### Name und Sitz

Die Ortsgruppe Grischa ist ein Verein gemäss Art. 66ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Sie ist eine Untersektion des Dobermann Verein Schweiz (nachstehend DVS genannt) und der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (nachstehend SKG genannt).

Die Ortsgruppe besteht aus mindestens 20 Mitgliedern, die auch im DVS Mitglied sein müssen. Organisation und Verwaltung obliegt der Ortsgruppe Grischa.

#### Art. 2

##### Zweck

Die OG Grischa stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Dobermännern zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen des DVS und der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen nach ihren Möglichkeiten
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an Mitglieder und an weitere Kreise über die Anschaffung und Haltung von Dobermännern auf der Grundlage kynologischer Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und unter Beachtung des Tierschutzgesetzes
- e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

#### Art. 3

##### Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von gemeinsamen Trainings, Veranstaltungen und Kursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung des Dobermanns
- c) Beratung und Wahl beim Kauf eines Dobermanns
- d) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit dem DVS
- e) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder

## **2. Mitgliedschaft**

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

In den Verein können Aufgenommen werden:  
Natürliche Personen (Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) auf die/deren Familie ein Dobermann gemeldet ist.

Alle Mitglieder, auch Minderjährige, haben das Stimmrecht.

#### Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und einer Probezeit. Die Probezeit kann bis zu einem Jahr dauern. Der Antragsteller besucht gegen einen kleinen Beitrag vorgängig mindestens 6 Trainings der OG Grischa.

Alle Mitglieder werden über Bewerber informiert.

Einsprachen gegen die Aufnahme von Mitgliedern sind innert 14 Tagen nach der Information an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Einsprache.

Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von Bewerbern ablehnen.

Aufnahmen erfolgen immer an einer GV.

Art.6  
Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

Personen, die sich um den Verein oder die Kynologie im allgemein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des DVS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen der SKG

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7  
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres (31.12.) durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Betrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 8  
Streichung

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der OG, dem DVS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Er wirkt sich nur auf die OG und den DVS aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

#### Art. 9 Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung des Vereins Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

#### Art. 10 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten der OG Grischa oder des DVS
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder des DVS durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

#### Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes an der ordentlichen Generalversammlung des Vereins durch 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm offen steht, seine Sache an der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

#### Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Vereins.



### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art.11 Rechte

Stimmberechtigte an den Versammlungen sind die Mitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen.

#### Art.12

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder gegenüber des DVS und der SKG sind in besonderen Reglementen des DVS und der SKG geregelt.

#### Art.13 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich Mitglieder, die Statuten und Reglemente der SKG, des DVS und der Ortsgruppe Grischa anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

#### Art. 14 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt und entrichtet. Oder innert 30 Tagen nach erhalt der Rechnung nach der GV.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### 3. Haftung

#### Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die OG Grischa haftet nicht für Verbindlichkeiten des

DVS oder anderer Ortsgruppen; umgekehrt haften andere Ortsgruppen und der DVS nicht für Verbindlichkeiten der OG Grischa.

#### **4. Organisation**

##### **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

##### **Art.17 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle (Revisoren)

##### **Art. 18 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über die Tätigkeit. Die Generalversammlung ist bis spätestens Ende Februar jeden Jahres durchzuführen.

##### **Art. 19 Einberufung**

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

##### **Anträge**

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres, mit der Begründung versehen, einzureichen.

## Art. 20

### Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand gemäss Art. 20 der Vereinsstatuten

## Art. 21

Jede statutengemässe einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## Art. 22

### Kompetenz

Der Generalversammlung stehen folgende Geschäfte zur Behandlung zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV, respektive der letzten a.o. GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Jahrsbeitrages sowie die Festsetzung ausserordentlicher Beiträge
- f) Wahlen:
  - Präsidenten
  - Vizepräsidenten
  - Kassier
  - Aktuar
  - Beisitzer
  - Kontrollstelle
- g) Abänderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern



- k) Beschlussfassung über andere der GV vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- l) Entschädigung des Vorstandes

#### Art. 23 Abstimmung

Wo die Statuten nichts anders bestimmen beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

#### Art. 24 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und Beisitzer.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und ein Vorstandmitglied kann zu jeder neuen Amtsperiode wieder gewählt werden.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG Statuten).

#### Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Falle dessen Verhinderung, der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand bestimmt je nach anfallenden Aufgaben weitere Funktionäre und wählt die Delegierten (DVS, SKG, NOV, etc.).

Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von maximal sFr. 500.- pro Jahr. Diese Kompetenz kann von der GV angepasst werden.

#### Art. 26 Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstellung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzung und Generalversammlung sowie deren Leitung
- c) Die Vertretung des Vereins nach aussen

#### Art. 27

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, Verwaltung der Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung DVS, SKG, NOV etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

#### Art. 28

Der Aktuar besorgt die Protokollführung.

#### Art. 29

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

#### Art. 30

Dem Beisitzer können besondere Aufgaben übertragen werden.

#### Art. 31 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **5. Finanzen**

Art. 32  
Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren etc.
- c) Überschuss von Vereinsanlässen
- d) Aus Schenkungen, Sponsoring, etc.

## **6. Statutenrevision**

Art. 33  
Änderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses mit einem 2/3 Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jede Revision oder Abänderung dieser Statuten unterliegt letztlich auch der Genehmigung durch den Zentralvorstand des DVS. Die Inkraftsetzung erfolgt somit erst nach dieser Genehmigung.

## **7. Auflösung des Vereins**

Art. 34  
Auflösung

Die Auflösung der OG Grischa kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der

anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung überschrieben.

## 6. Schlussbestimmungen

### Art. 35

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des DVS des Jahres 2011 angenommen und werden nach Genehmigung sofort in Kraft gesetzt.

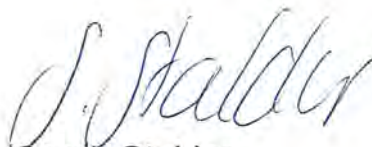
Diese Statuten wurden in männlicher Form erstellt und gelten sinngemäss auch in weiblicher Form.

Gründungssitzung / Chur GR, 21. November 2010

Namens der OG Grischa



Benjamin Freiburghaus  
Der Präsident



Sarah Stalder  
Die Aktuarin

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den DVS-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 2.1 der DVS-Statuten genehmigt.

Delegiertenversammlung des DVS / Blatten LU, 26. März 2011

Namens des Zentralvorstandes des DVS



Andreas Burch  
Beisitzer



Sarah Stalder  
Aktuarin